VERORDNUNG (EWG) Nr. 699/84 DER KOMMISSION

vom 16. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2937/83 (6), setzt in Artikel 5a den Prozentsatz fest, von dem an die Abstände zwischen den Terminwechselkursen und Kassawechselkursen der Währungen zur Berechnung der Differenzbeträge berücksichtigt werden. Dieser Prozentsatz ist zu hoch, um starke Verzerrungen zwischen den Betrieben in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Um diese Verzerrungen abzuschwächen ist es angezeigt, den Prozentsatz zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 werden die Worte „wird auf 2,5 festgesetzt" durch „wird auf 0,5 festgesetzt" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 20.